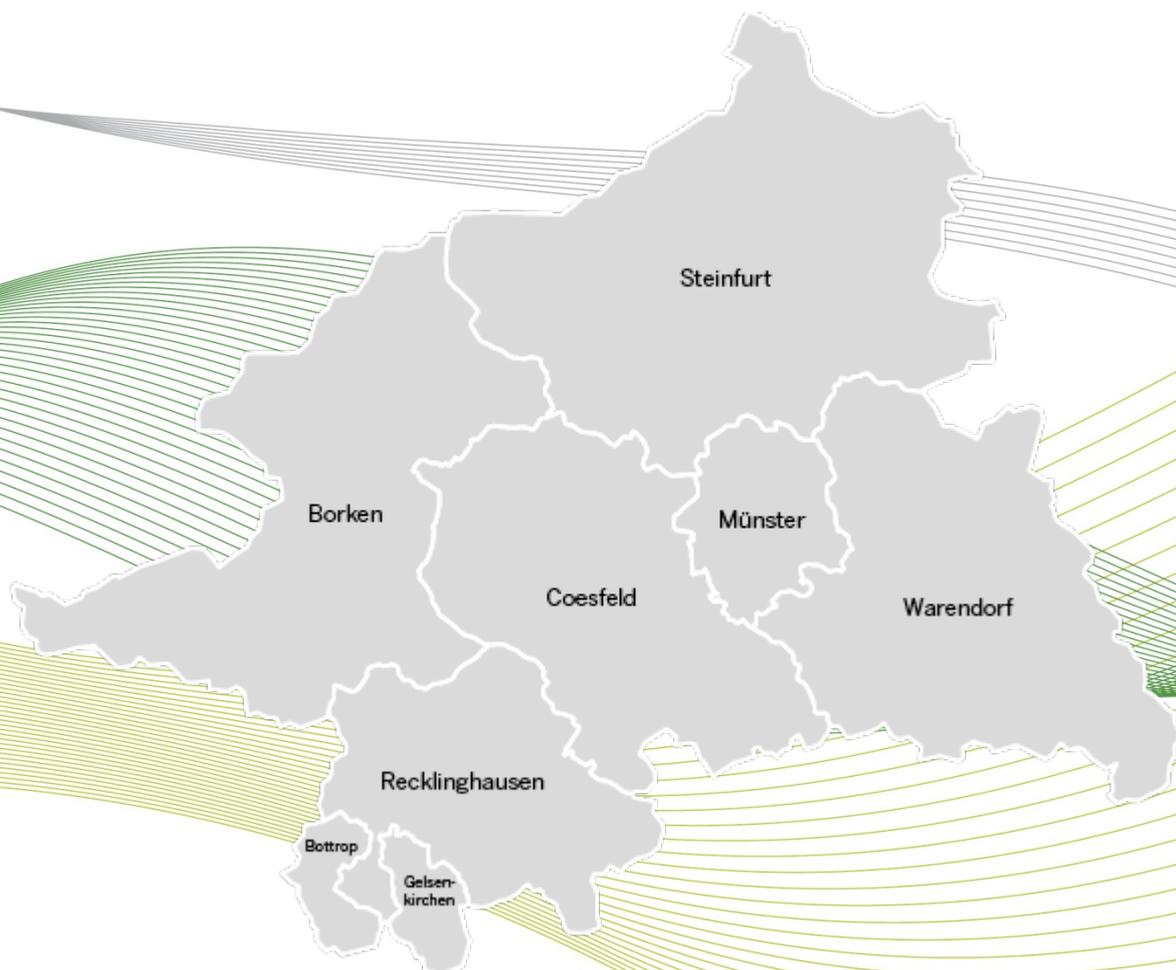




Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster

Gemeinsamer Plan der Bezirksregierung Münster mit den
Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk



Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster

Gliederung

1. Rechtsgrundlage und räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans
2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Münster
 - 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
 - 2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm
 - 2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften
 - 2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlage
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass
6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden
7. Information der Öffentlichkeit

1. Rechtsgrundlage und Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans

Die Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster – Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf, die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Bezirksregierung Münster informieren hiermit gemeinsam die Öffentlichkeit über den Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster.

Weil der Überwachungsplan unter den o.g. Behörden abgestimmt wurde, ist er für alle Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster gültig.

Die Kreise und kreisfreien Städte beziehen sich in den Überwachungsplänen, die sie für ihr Gebiet im Internet veröffentlichen, auf den hiermit vorgelegten allgemein gültigen Überwachungsplan und ergänzen ihn ggf. um zusätzliche lokale Umweltprobleme und Informationen zur Umweltüberwachung.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 24.11.2010 die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) beschlossen. In Artikel 23 der IE-Richtlinie steht, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle IE-Anlagen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und dafür sorgen, dass dieser Plan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Die IE-Richtlinie wurde mit den §§ 52 Absatz 1b und § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird geregelt, wie die Umweltbehörden in Deutschland Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für IE-Anlagen aufstellen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Inspektionserlass vom 24.09.2012 festgelegt, dass alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltbehörden maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben, regelmäßig zu überwachen sind. Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Umweltschutzbehörde Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Im § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist geregelt, dass die Bezirksregierung für Industrieanlagen, wie z.B. Kraftwerke, Zementwerke, Metall verarbeitende Betriebe, Betriebe der Chemieindustrie, Raffinerien, Abfallbehandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kläranlagen und Wasserwerke zuständig ist. Für alle anderen Anlagen sind die Unteren Umweltschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) zuständig. Die Umweltbehörden im Regierungsbezirk Münster haben Industrieanlagen, abfall- und wasserwirtschaftliche Anlagen in ihre Überwachungspläne aufgenommen.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Münster

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans wurden die regional unterschiedlichen Umweltprobleme ausgewertet. Der Regierungsbezirk Münster gliedert sich in die stark industriell geprägte Emscher-Lippe-Region und das Münsterland, das durch Industriebetriebe und von der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft geprägt ist.

Es wurden u.a. die aufgestellten Luftreinhalte- und Lärminderungspläne berücksichtigt. Die wesentlichen Umweltprobleme können außerdem anhand der Datenerhebung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgezeigt werden.

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des BImSchG und der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Werden in bestimmten Gebieten gesetzlich festgelegte Immissionsgrenzwerte überschritten und so eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, haben die Bezirksregierungen Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu erstellen.

Im Regierungsbezirk Münster gibt es aktuell folgende Luftreinhaltepläne, die im Internet auf https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/umweltzonen_und_luftreinhalteplaene/index.html eingesehen werden können:

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Nord 2011 – Planergänzung für das Stadtgebiet Gelsenkirchen

Die Stadt Gelsenkirchen liegt im Gebiet des Luftreinhalteplans für das nördliche Ruhrgebiet, der zunächst am 04.08.2008 und erneut am 15.10.2011 in Kraft gesetzt wurde. Die dort für Gelsenkirchen festgelegten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Luftqualität hat sich vielerorts in Gelsenkirchen verbessert. Der zulässige Grenzwert für Feinstaub (PM₁₀) wird seit 2014 an allen Messstationen in Gelsenkirchen unterschritten. Auch der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) wird, mit Ausnahme der Kurt-Schumacher-Straße, an allen Messstellen in Gelsenkirchen eingehalten. Im Jahr 2018 lag der Jahresmittelwert für NO₂ bei 46 µg/m³. Damit wurde der zulässige Grenzwert von 40 µg/m³ um 6 µg/m³ überschritten. Aufgrund der lokalen Überschreitung in Gelsenkirchen ist am 01.09.2019 die Planergänzung zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Nord 2011 in Kraft getreten.

An der Kurt-Schumacher-Straße trägt der lokale Straßenverkehr zu einem hohen Anteil dazu bei, dass der NO₂-Grenzwert dort nicht eingehalten wird. Daher müssen hier die NO_x-Emissionen reduziert werden.

Als Maßnahmen mit einem relevanten Reduzierungspotenzial wurden in der Planergänzung das Fahrverbot für Kfz über 3,5 t - Anlieger frei im Bereich Caubstraße bis Berliner Brücke bzw. Schalker Bahnhof und die Umstellung einer Buslinie auf Elektrobusse auf der Kurt-Schumacher-Straße festgesetzt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass das laufende Softwareupdate für Dieselfahrzeuge und die angebotenen Rückkaufprämien sowie die durch Förderprogramme aufgelegten Hardwaredaerüstungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ebenfalls einen quantifizierbaren Beitrag zur NO₂-Minimierung leisten. Flankiert werden diese durch weitere bereits seit längerem laufende Maßnahmen und durch den im Juli 2018 vom Rat der Stadt Gelsenkirchen verabschiedeten „Green City Plan“.

Der Grenzwert für NO₂ wird an der Kurt-Schumacher-Straße in Gelsenkirchen voraussichtlich im Jahr 2020 eingehalten werden.

Geruchsimmissionen

Belästigungen durch Geruchsimmissionen werden vor allem durch Anlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Abfallbehandlung und Biogasproduktion hervorgerufen. In Nordrhein-Westfalen wird bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit Hilfe der Geruchsimmissionsrichtlinie überprüft, ob Geruchsimmissionen erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn die für verschiedene Nutzungsgebiete festgelegten Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden weitgehend eingehalten, so dass insoweit keine erheblichen Belästigungen vorliegen.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Durch die industrielle und verkehrliche Entwicklung und das stark veränderte Freizeitverhalten nehmen die Lärm-Belastungen insbesondere in den urbanen Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens ständig zu. Während die Lärmbelastung im Umkreis industrieller und gewerblicher Anlagen bereits deutlich reduziert werden konnte, sind die größten bisher ungelöste Lärmprobleme heute der Verkehr, auf der Straße, auf der Schiene und zunehmend auch der Flugverkehr. Auch verursachen heute Veranstaltungen auf Sport- und Freizeitanlagen vermehrt abendliche und nächtliche Lärmprobleme.

Mit dem Ziel die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden zu senken, werden derzeit in vielen Kommunen die Quellen des Lärms in sogenannten Lärmkarten erfasst und daraus mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern Aktionspläne entwickelt, die im Internet veröffentlicht werden. In Bereichen, die von Fluglärm betroffen sind, werden Lärmschutzzonen ausgewiesen, in denen bauliche Nutzungsbeschränkungen bestehen und baulicher Schallschutz (passiver Schallschutz) vorgeschrieben wird. Um Belastungsschwerpunkte ausgehend von Gewerbelärm von Industriegebieten erkennen zu können, wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung die IVU-Anlagen kartiert.

Genauere Informationen zur Lärmkartierung für Nordrhein-Westfalen finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums NRW unter

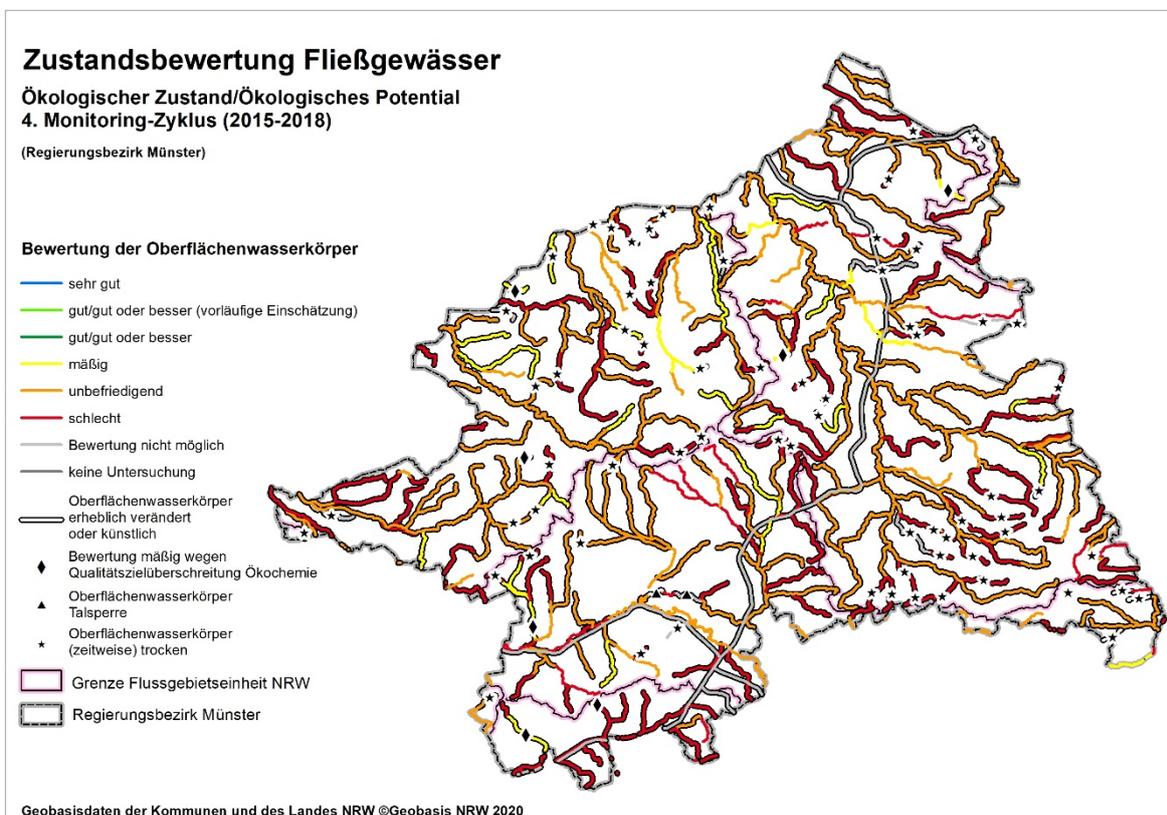
<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermaktionsplanung/>

2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften

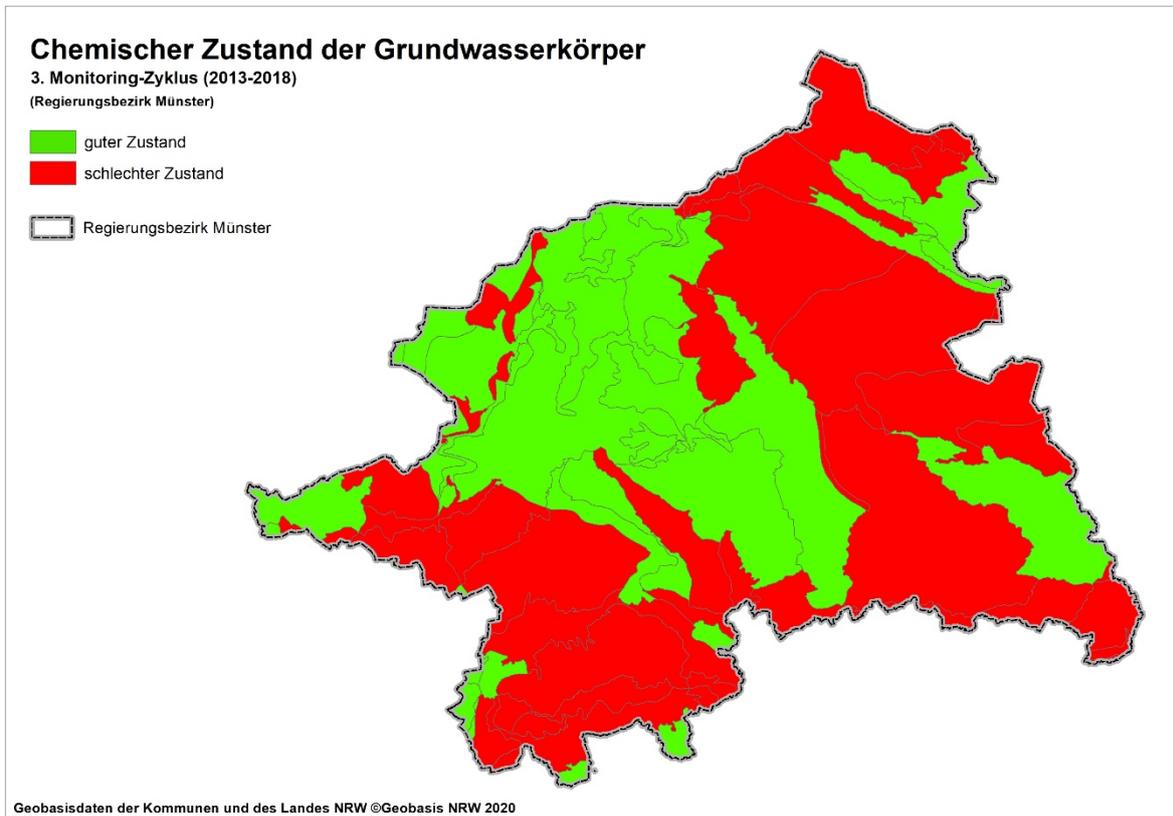
Die Gewässer werden mit unterschiedlichen Stoffen u. a. aus Siedlungen, Gewerbe und Industrie, Bergbau und der Landwirtschaft belastet. Der Eintrag erfolgt entweder direkt, wie z. B. über Einleitungen aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, oder indirekt

(diffus) z. B. über die Luft, Erosionen oder Abschwemmungen. Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gelten die Ziele und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für alle natürlichen Oberflächengewässer ist der gute ökologische und gute chemische Zustand zu erreichen, für künstliche und erheblich veränderte Gewässer sind das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand das Ziel. Auch das Grundwasser soll einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen. Für die Zielerreichung definiert die WRRL einen verbindlichen Zeitplan und gibt Meilensteine für eine regelmäßige Berichterstattung vor. Die rechtlichen Vorgaben der WRRL sind im Wasserhaushaltsgesetz, im Landeswassergesetz, in der Grundwasserverordnung und in der Oberflächengewässerverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der WRRL werden regelmäßig Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt. Neben einer Beschreibung der Ergebnisse der Überwachung und der Defizite zur Zielerreichung sind die erforderlichen Maßnahmen darin beschrieben. Ein Bewirtschaftungszyklus umfasst dabei jeweils 6 Jahre (1. Zyklus 2009-2015; 2. Zyklus 2016-2021; 3. Zyklus 2022-2027). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden in NRW mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erstellt und mit Erteilung des Einvernehmens der betroffenen obersten Landesbehörden und des für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages für Behörden verbindlich. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sieht die WRRL ein umfangreiches Monitoring des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor.



In der Abbildung ist der ökologische Zustand/ökologische Potenzial der EU-berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Regierungsbezirk Münster dargestellt (Stand 2018). Der größte Teil der Gewässer ist mit mäßig, unbefriedigend und schlecht bewertet worden. Ursache dafür sind neben gewässerstrukturellen Defiziten auch stoffliche Belastungen der Oberflächengewässer.



In der Abbildung ist die qualitative (chemische) Zustandsbewertung der Grundwasserkörper im Regierungsbezirk Münster dargestellt (Stand 2018). Von 52 Grundwasserkörpern im Regierungsbezirk sind 35 – das entspricht 65% der Grundwasserkörper – als „in einem chemisch schlechten Zustand“ eingestuft. Maßgebend für die schlechte Zustandsbewertung sind diffuse landwirtschaftliche Belastungsquelle aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung wie Nitrat, Ammonium sowie Pflanzenschutzmittel. Lokal – z. B. in der Emscher-Lippe-Region – sind auch stoffliche Belastungen des Grundwassers durch Bergbaufolgen, Altlasten oder Industrie relevant.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

www.flussgebiete.nrw.de

www.elwasweb.nrw.de

„Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen“:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/lagebericht>

2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Die Unteren Bodenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) erfassen in Katastern schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altablagerungen, Altstandorte und altlastenverdächtige Flächen. Als Altlasten bezeichnet man Altablagerungen und Altstandorte (stillgelegte Anlagen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Im Regierungsbezirk Münster sind von den Bodenschutzbehörden 8.274 Flächen in den Altlastenkatastern erfasst. 40% der Altlasten befinden sich in der Emscher-Lippe-Region (Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen), 60% im Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendort, Stadt Münster).

Von den 8.274 Altlasten wurde bei 7.138 eine Erstbewertung (Luftbilder, historische Unterlagen und orientierende Untersuchungen) durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Erstbewertungen wurde bei 3.580 Altlasten eine Gefährdungsabschätzung (genauere Wasser- und Bodenuntersuchungen durch einen Gutachter) erstellt. Bei 1.641 Altlasten wurde bisher eine Sanierung durchgeführt oder begonnen. Das sind 20% der erfassten Flächen.

Die Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten wird von den Bodenschutzbehörden systematisch abgearbeitet.

Ursachen für Altlasten

Verursacher	wesentliche Belastungen
Montanindustrie	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle und BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole), Cyanide
Textilindustrie	LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle
chemische Reinigungen	LHKW
Bergehalden	Sulfat- und Chloridbelastungen
Deponien	Ammonium, Nitrat u. org. Belastungen
Chemieindustrie	org. Belastungen
Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Altstandorte, z.B. Tankstellen).	Kohlenwasserstoffe

3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlage

Die Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen, sind in den Überwachungsprogrammen abgebildet. Jede Umweltbehörde im Regierungsbezirk Münster veröffentlicht ihren Überwachungsplan und ihr Überwachungsprogramm auf ihrer Internetseite.

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Die Regelüberwachung ist eine geplante, systematische Kontrolle der Vorschriften, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der überwachten Anlagen auf die Umwelt. Sie erfolgt grundsätzlich medienübergreifend (Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht). Sie umfasst auch die Abfallstromkontrolle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Wirksamkeit und Einhaltung erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse zu beurteilen, und festzustellen, ob weitergehende Anforderungen an die Anlagen zu stellen sind. Zur Regelüberwachung gehört auch die Erstkontrolle nach der Genehmigung neuer Anlagen oder deren wesentlicher Änderung, bei der die Übereinstimmung der Anlage mit der Genehmigung festgestellt wird.

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind anlagenbezogene Überwachungsprogramme aufzustellen und darin die Zeiträume anzugeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Die Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen sind nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken festzulegen.

Gemäß § 52a Absatz 2 sind folgende Kriterien bei der Risikobeurteilung der Anlagen zu betrachten:

- die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen wird unterschieden zwischen den Wirkungskriterien und den Betreiberkriterien. Dabei handelt es sich z. B. um die Bewertung

- der grundsätzlichen Umweltrelevanz und der Auswirkungen auf die Umwelt,
- der Freisetzungen in die Luft, in Gewässer, in den Boden,
- der Verbringung und des Einsatzes von Abfällen,
- der Umweltqualität und der Entfernung zu empfindlichen Gebieten,
- des Unfallrisikos durch gefährliche Stoffe,
- der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Betreiber und seine Bereitschaft zur Regeleinhaltung sowie
- der Zertifizierung des Betriebes nach einem Umweltmanagementsystem.

Die Verknüpfung der Wirkungs- und Betreiberkriterien beschreibt das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, welches durch die Industrieanlage oder Deponie hervorgerufen wird.

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf für die Industrie-Emissions-Anlagen mit der höchsten Risikostufe 1 Jahr und der niedrigsten Risikostufe 3 Jahre nicht überschreiten.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Anlassüberwachung wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst. § 52a Absatz 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung der Fachbehörden bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Eine Überprüfung der Anlage verbunden mit einer Vor-Ort-Besichtigung kann vorgenommen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern, so z.B.

- bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Unfällen oder Betriebsstörungen,
- bei Ereignissen mit einem größeren Ausmaß an Emissionen,
- wenn wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern,
- wenn neue Anlagen errichtet oder Änderungen in der Anlage genehmigt wurden,
- oder wenn Vorschriften und Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden.

6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die (IE-)Anlagen entsprechend den oben dargestellten Zuständigkeiten. Die Zuständigkeitsverordnung beabsichtigt mit ihrem Prinzip des „virtuellen Zauns“ die Zuordnung einer Anlage zu einer Behörde. Die Zulassung und Überwachung der konkreten Anlagen erfolgt damit entweder durch die Obere Umweltschutzbehörde oder die jeweilige Untere Umweltschutzbehörde bei den Kreisen bzw. Kreisfreien Städten.

Den Überwachungsplan haben die Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Münster im Rahmen einer Dienstbesprechung erörtert und gemeinsam abgestimmt. Das von der jeweils zuständigen Behörde erstellte Überwachungsprogramm und die Überwachungsberichte der zuständigen Behörden werden im Internet zusammen dargestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Umweltschutzbehörden zu den fachlichen Themenfeldern Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Regularien festgelegt, die Erfahrungen der zuständigen Behörden ausgetauscht und Zweifelsfragen erörtert.

7. Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden entsprechend § 10 Absatz 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen werden nach § 52 a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Absatz 5 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) bzw. § 22 Absatz 5 Deponieverordnung (DepV) ins Internet eingestellt.

Die bisher veröffentlichten Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen der Bezirksregierung Münster finden Sie unter folgendem Link:

www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/umweltinspektionsberichte/

Fundstellenverzeichnis

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 – 119)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757)
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I 2004 S. 3704) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643, 1644)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 (ABl. EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert 12.08.2013 (ABl. EG L 226 vom 24.08.2013, S. 1)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)